

BETRIEBSSATZUNG DES EIGENBETRIEBS

DES

ZWECKVERBANDES GO.RHEINLAND

GO.RHEINLAND EIGENBETRIEB FAHRZEUGE

(GO.RHEINLAND FA-EB)

VOM

26.01.2015

in der Fassung
der 6. Änderungssatzung*

*Die 6. Änderungssatzung wurde von der Verbandsversammlung am 27.06.2025 beschlossen und am 08.08.2025 unter <https://wir.gorheinland.com/wir/zweckverband> bekanntgemacht. Die Änderung trat somit am 09.08.2025 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	4
§ 2 Sitz des Eigenbetriebes	4
§ 3 Betriebszweck	4
§ 4 Betriebsleitung und Vertretung	5
§ 5 Betriebsausschuss	6
§ 6 Zuständigkeit des Betriebsausschusses	7
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 8 Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes	8
§ 9 Informationspflichten	9
§ 10 Personalangelegenheiten	9
§ 11 Vertretung	9
§ 12 Wirtschaftsjahr	10
§ 13 Stammkapital	10
§ 14 Finanzierung	10
§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen	10
§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht	11
§ 17 Funktionsbezeichnungen	11
§ 18 Inkrafttreten	11

PRÄAMBEL

Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ab 01.01.2023: Zweckverband go.Rheinland) am 14.11.2014 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Betätigung des Zweckverbandes go.Rheinland als Eigentümer/Leasingnehmer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird in Form eines organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Eigenbetriebes nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Verbandssatzung des Zweckverbandes go.Rheinland und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"go.Rheinland Eigenbetrieb Fahrzeuge"
oder kurz „go.Rheinland FA-EB“.

§ 2

Sitz des Eigenbetriebes

Sitz des Eigenbetriebs ist Köln.

§ 3

Betriebszweck

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - a) die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV - auch im Leasingwege - und der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Lieferverträge, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträge, Leasingverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren;
 - b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit dem Zweckverband go.Rheinland abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, insbesondere Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge;
 - c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling)

der dem Zweckverband go.Rheinland gehörenden oder zur Nutzung im Leasingwege überlassenen Schienenfahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen;

- d) die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem Zweckverband go.Rheinland betrieben wird.
- (2) Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das der Zweckverband go.Rheinland bzw. seine 100%-ige operativ tätige Eigengesellschaft, die go.Rheinland GmbH, nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stellt, durchgeführt.

§ 4

Betriebsleitung und Vertretung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe des Absatzes 6 bestellt. Diese besteht aus dem Geschäftsführenden Betriebsleiter, dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Technischen Betriebsleiter.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:
- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 und
 - c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.

Der Verbandsvorsteher kann seine Vertretungsbefugnis nach § 3 Absatz 3 Satz 2 EigVO NRW generell oder im Einzelfall auf die Betriebsleitung übertragen und sie insbesondere zur Vergabe von Aufträgen und zum Abschluss sonstiger Verträge bevollmächtigen.

- (5) Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes laufend notwendig sind. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten darüber hinaus Änderungen an Fahrzeugliefer- sowie Instandhaltungsverträgen während der Vertragslaufzeit, soweit diese nach § 132 Abs. 2 oder 3 GWB ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig sind und eventuell entstehende Mehrkosten für den jeweiligen Vertrag den Betrag von 4.000.000,00 € (vier Millionen Euro) pro Wirtschaftsjahr (Preisstand 2025) nicht übersteigen. Diese Höchstgrenze unterliegt der jährlichen Indexierung um den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des Zweckverband go.Rheinland betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.
- (7) Die Betriebsleiter werden auf Vorschlag des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung bestimmt. Sie sollen der Geschäftsführung oder der darunterliegenden Führungsebene der go.Rheinland GmbH angehören. Die Betriebsleiter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Eigenbetriebs.
- (8) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) - aufgehoben –
- (2) - aufgehoben –
- (3) Bei Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen des Betriebsausschusses sowie deren Vorbereitung sollen keine Mitglieder mitwirken, für die Ausschlussgründe nach § 31 GO NRW vorliegen.
- (4) Die gewählten Personen sind zu Beginn ihrer ersten Sitzung des Betriebsausschusses über
- das Diskriminierungsverbot nach § 97 Abs. 2 GWB,
 - ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 203 Abs. 2 StGB,
 - den Schutz der Vertraulichkeit von Angeboten und ihren Anlagen bei Ausschreibungen,
 - ihre Verpflichtung zur Offenbarung von Umständen, die ihren Ausschluss von der Mit-

- wirkung an Vergabeverfahren des Zweckverbandes nach sich ziehen könnten, und
- die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken für den Zweckverband im Falle von Vergaberechtsverstößen zu belehren.

§ 6

Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich:
 - a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung und der Finanzierung von Schienenfahrzeugen im SPNV, insbesondere von Lieferverträgen, Instandhaltungs- und Verfügbarkeitsverträgen, Leasingverträgen sowie Darlehensverträgen.
 - b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden.
 - d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € überschreiten, es sei denn, diese Aufträge und Rechtsgeschäfte sind bereits Bestandteil des Wirtschaftsplanes nach § 15 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland zu entscheiden sind, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 lit. a) und lit. d) genannten Angelegenheiten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten ent-

sprechend.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die von besonderer Bedeutung sind, insbesondere über
- a) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 - e) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs.
- (2) § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes

- (1) Die Betriebsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere Angelegenheiten von erheblicher und nachhaltiger politischer und finanzieller Bedeutung.
- (2) § 6 EigVO NRW gilt entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Hauptausschusses im Sinne des § 6 Absatz 2 EigVO NRW wahr. Der Hauptausschuss der Verbandsversammlung nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO NRW wahr.

§ 9

Informationspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Einhaltung des Erfolgsplans sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).
- (2) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss der Verbandsversammlung entsprechend § 7 EigVO NRW rechtzeitig und umfassend über den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu informieren und ihr die entsprechenden Unterlagen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt der Zweckverband go.Rheinland Anteile vom Personal des Zweckverband go.Rheinland bzw. der go.Rheinland GmbH nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen, soweit ihr die Befugnis dazu durch den Verbandsvorsteher übertragen wird.

§ 11

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „go.Rheinland FA-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung durch Aushang in einem gesonderten Aus-

hangkosten (Bekanntmachungstafel) am Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes go.Rheinland, Deutzer Allee 4, 50679 Köln öffentlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird auf der Internetseite <https://wir.gorheinland.com/wir/zweckverband> hingewiesen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000,00 EUR festgelegt.

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.
- (2) Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband go.Rheinland (§10 Abs.2 EigVO NRW), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO NRW).
- (3) Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den Zweckverband go.Rheinland unter Verwendung der vom Zweckverband go.Rheinland gemäß § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom Zweckverband go.Rheinland erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den Zweckverband go.Rheinland erstattet werden.

§ 15

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) entsprechend Anwendung. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan

und der Stellenübersicht. Des Weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihm mit seinem Beratungsergebnis an die Verbandsversammlung weiterleitet.
- (3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den handelsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit §§ 19 bis 25 EigVO NRW zu erstellen.
- (4) Das Weisungsrecht in allen kaufmännischen Angelegenheiten steht ausschließlich dem Kaufmännischen Betriebsleiter zu. Im Falle der Verhinderung des Kaufmännischen Betriebsleiters ist für die Durchführung der kaufmännischen Angelegenheiten die Zustimmung des Geschäftsführenden Betriebsleiters erforderlich.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
- (2) Unmittelbar nach Aufstellung hat eine Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsergebnis über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss sowie der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.